

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jan Korte, Caren Lay, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Nicole Gohlke, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Zukunft der Kunst am Bau

Kunst am Bau ist ein Konzept, das die Integration künstlerischer Elemente in die Architektur und das Design eines Gebäudes bezeichnet. Diese Kunstwerke sind oft Teil öffentlicher Bauprojekte und nehmen verschiedene Formen an: Skulpturen, Wandmalereien, Mosaik, Installationen, Lichtkunst und sogar interaktive Kunstwerke. Ziel der Kunst am Bau ist die ästhetische Aufwertung des architektonischen Umfelds und damit die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen, die diese Räume nutzen, sowie die Vermittlung kultureller oder sozialer Botschaften und die Auseinandersetzung mit historischen Ereignissen und Persönlichkeiten. Kunst am Bau macht Kunst einer breiten Öffentlichkeit zugänglich, sie ist mit der Kunst im öffentlichen Raum verwandt, kann öffentliche Diskussionen anregen und lokale Identitäten stärken. Vor diesem Hintergrund kann Kunst am Bau als demokratiefördernd betrachtet werden.

Viele Bundesländer, vereinzelt auch Kommunen, haben Programme oder gesetzliche Regelungen, die vorschreiben, dass ein bestimmter Prozentsatz des Budgets eines öffentlichen Bauvorhabens für Kunst am Bau verwendet werden muss. Die „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes“ (RBBau) sind ein zentrales Regelwerk für die Planung, Durchführung und Abwicklung von Bauvorhaben des Bundes in Deutschland. Gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die RBBau überarbeitet. Mit Erlass der genannten Bundesministerien vom 30. September 2022 sind die neuen Richtlinien zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Die bisherigen Regeln galten jedoch nach Abschnitt G 2.1 (in der Fassung vom 1. Oktober 2022) für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2024 fort, soweit die neue Fassung keine abweichenden Regelungen enthielt. In der Übergangszeit war die Anwendung der Vorschrift durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zu prüfen. Nach Abschluss dieser Prüfung ist nunmehr die ab dem 1. Juni 2024 geltende Fassung der RBBau bekannt gegeben worden. Nach dem Verständnis der Fragestellenden sind die Regelung „K7 – Beteiligung Bildender Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen“ und der Hinweis auf den Leitfaden Kunst am Bau des Bundes weggefallen. Im Vorfeld forderten Verbände wie der BBK Bundesverband gemeinsam mit den Künstlerinnenverbänden Deutscher Künstlerbund, GEDOK, IGBK, IKG und der Gewerkschaft Verdi, die ursprüngliche Regelung zur Kunst am Bau fest in den RBBau zu verankern (vgl. [/www.bbk-bundesverband.de/aktuelles/details?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4847&cHash=d4db913e7f1b746b7874957e30524dcf](http://www.bbk-bundesverband.de/aktuelles/details?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4847&cHash=d4db913e7f1b746b7874957e30524dcf)). Seitens der Verbände wurde zudem

befürchtet, dass es ohne eine verbindliche Regelung für Kunst am Bau bei Bundesbauten zu einer faktischen Abschaffung von Kunst am Bau durch die öffentliche Hand kommen könnte und damit der Baukultur eine ihrer wichtigen Säulen entzogen würde. Auch sei zu befürchten, dass die Bundesländer in ihren Landesrichtlinien dieser Streichung folgen werden (vgl. ebd.). Nach Kenntnis der Fragestellenden wurde diskutiert, die Regelungen der „K7 – Beteiligung Bildender Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen“ in einen Anhang bzw. Appendix zu überführen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welchen Stellenwert und welchen Mehrwert spricht die Bundesregierung der Kunst am Bau für die Bundesbaukultur zu?
2. Wurde die Regelung „K7 – Beteiligung Bildender Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen“ im Rahmen der Überprüfung in der Übergangszeit der Richtlinie Bundesbau (RBBau) thematisiert, und wenn ja, inwieweit war sie Gegenstand der Beratungen?
3. Gab es im Rahmen der Überprüfung in der Übergangszeit Vorschläge, die die Regelung „K7 – Beteiligung Bildender Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen“ infrage stellen oder solche, die sich für die Fortgeltung bzw. erneute Regelung aussprechen?
4. Trifft die in der Vorbemerkung erwähnte Annahme der Fragestellenden zu, dass die Regelung „K7 – Beteiligung Bildender Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen“ in der ab dem 1. Juni 2024 geltende Fassung der RBBau weggefallen ist, wenn ja, soll diese ersetzt werden, und wenn ja, in welcher Form (z. B. in einem Anhang bzw. Appendix), und wenn nein, warum nicht?
5. Wurde eine Streichung des Hinweises auf den Leitfaden Kunst am Bau des Bundes im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie Bundesbau thematisiert, und wenn ja, inwieweit war der Hinweis auf den Leitfaden Kunst am Bau des Bundes Gegenstand der Beratungen?
6. Trifft die in der Vorbemerkung erwähnte Annahme der Fragestellenden zu, dass in der ab dem 1. Juni 2024 geltenden Fassung der RBBau der Verweis auf den Leitfaden Kunst am Bau des Bundes entfallen ist, wenn ja, soll dieser ersetzt werden, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?
7. Nach welchen Kriterien wird in der ab 1. Juni 2024 geltenden Fassung der RBBau die Angemessenheit der Mittel für Kunst am Bau bestimmt?
8. In welchem Verhältnis stehen die Herstellungskosten zu den Honoraren bei der Budgetplanung für Kunst am Bau in der ab 1. Juni 2024 geltenden Fassung der RBBau?
9. Wie wird und soll sichergestellt werden, dass die angebotenen Honorare marktüblich und angemessen sind?
10. Gibt es spezifische Regelungen für eine mögliche Anpassung der Honorare während des Projektverlaufs?
11. Welche Bindungswirkung haben die in einem Anhang enthaltenen Richtlinien im Verhältnis zu den in den Hauptabschnitten enthaltenen Richtlinien?

12. Welche Unterschiede bestehen zwischen einem ergänzenden Appendix und Abschnitten im Hauptteil im Hinblick auf mögliche künftige Streichungen?

Berlin, den 31. Juli 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe

